



**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim vom 19. April 2021**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührensschuldner.....	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
	<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung	3
I.	Grabnutzungsgebühren	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV.	Abräumen von Grabstätten	3
V.	Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VII.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung.....	4
VIII.	Grabkennzeichnung.....	4
IX.	Pflegekosten.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2015 in der Fassung vom 14.04.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Herschweiler-Pettersheim, den 19. April 2021

Margot Schillo –
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 250,00 Euro |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 770,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 770,00 Euro |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 770,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 770,00 Euro |
| 5. Überlassung einer Baumurnengrabstätte | 770,00 Euro |
| 6. Reservierungsgebühr für Baumurnengrab (10 Jahre) | 312,00 Euro |
| 7. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzelgräber je Jahr der Nutzung (1/30 von 1, und 3) | |
| 8. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urne in bestehende Urnengrabstätten je Jahr der Nutzung (1/25 von 2) | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 39,60 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Abräumen von Grabstätten

Für das Abräumen/Einebnen von Grabstätten werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma berechnet.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal
je Trauerfall. | 340,00 Euro |
| b) Nutzung der Einsegnungshalle einschließlich Reinigung
pauschal je Trauerfall | 200,00 Euro |

VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von

Grabmalen Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen

(Grabsteinen, Platten,

Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofssatzung je

- | | |
|---|------------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 50,00 Euro |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 Euro |

VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

VIII. Grabkennzeichnung

Beschaffung und Anbringung der Namensplakette für Baumurnengräber	80,00 Euro
---	------------

IX. Pflegekosten

- | | |
|--|-------------|
| a.) Pflege und Unterhaltung des Wiesenurnenfeldes | 50,00 Euro |
| b.) Kostenbeitrag für die Pflege und Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht
im Baumurnenfeld | 100,00 Euro |